

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
32. Jahrgang – 18. März 2014 – Nr. 24

Bekanntmachung
der Neufassung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang
International Facade Design and Construction
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO IFDC)

vom 18. März 2014

**Bekanntmachung
der Neufassung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang
International Facade Design and Construction
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO IFDC)**

vom 18. März 2014

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction in der vom 01. März 2013 gültigen Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 9. August 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/ Nr. 21) sowie
- der Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 16. April 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/ Nr. 9)

ergibt.

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugang und Zulassung, Status
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache, Studienorte, Kooperationspartner/Industriepartner
- § 5 Strukturierung des Studiums, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 a Studierende in besonderen Situationen
- § 15 Klausurarbeit
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Präsentation
- § 18 Ausarbeitung mit Präsentation
- § 18 a Ausarbeitung mit Kolloquium

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

- § 19 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 27 Diploma Supplement
- § 28 Masterurkunde
- § 29 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan
Weiterbildender Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction

Anlage 2 Bewertungsskala

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Der weiterbildende Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction ist ein weiterbildender Masterstudiengang gem. § 62 HG.

(2) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen konstruktiv-gestalterischer, technischer und methodischer Art erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise unter Einbeziehung qualifizierter konstruktiv-gestalterischer, fachlicher und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig und verantwortlich zu lösen.

(3) Insbesondere soll das Masterstudium die Absolventinnen und Absolventen auch befähigen, eigenständig in der akademischen Forschung und Entwicklung tätig zu werden und eine Promotion anschließen zu können. Darüber hinaus eröffnet der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen konstruktiv-gestalterischer, technischer und methodischer Art erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“

verliehen.

§ 3

Zugang und Zulassung, Status

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction ist

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und
2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen auch der Nachweis einer anderen Abschlussprüfung, eines Studiengangs mit

wesentlichen ingenieurwissenschaftlichen Anteilen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern,

3. der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction einschlägigen Berufserfahrung im Bereich Bauwesen,
4. der Nachweis der besonderen, d. h., der fachlichen und methodischen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction,
5. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch einen der folgenden Tests bzw. Zeugnisse, soweit im Folgenden angegeben, mit der genannten Mindestpunktzahl/dem genannten Mindestergebnis:
 - mindestens 7 Jahre englische Sprachausbildung im Rahmen der allgemeinschulischen Ausbildung, wobei in der Regel in den letzten vier Halbjahresabschnitten mindestens befriedigende (3,0) Leistungen erzielt worden sein müssen,
 - TOEFL paper-based 550,
 - TOEFL internet-based (ibt) 79-80,
 - TOEFL computer-based 213,
 - TOEIC 750,
 - Cambridge CPE/CAE pass
 - IELTS 6.5 – 7.0 oder
 - einen gleichwertigen Nachweis.

(2) Als besondere Zugangsvoraussetzung wird der Nachweis von 210 Credits gefordert. Mindestens 180 Credits sind vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Der fehlende Teil ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der fehlende Teil der Credits kann durch Anrechnung von zusätzlichen Leistungen aus Bachelor- und/oder Masterstudiengängen oder sonstigen gleichwertigen Angeboten von Hochschulen erworben werden. Darüber hinaus können einschlägige beruflich erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten angerechnet werden. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 4 wird nach Maßgabe der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (EFO IFDC)“, die als Satzung erlassen wird, festgestellt.

(5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Übersteigt die Zahl der zulassungsfähigen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studiengang unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Gesamtnote der nach Maßgabe der EFO IFDC festgestellten Eignung, Gesamtnote des ersten

Studienabschlusses sowie Qualität der einschlägigen Berufserfahrung und eventueller Weiterbildungen/Zusatzausbildungen.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Masterstudiengangs International Facade Design and Construction erhalten an der Hochschule einen Status nach Maßgabe von § 62 HG bzw. § 48 Abs. 7 HG; Näheres teilt die Hochschule vor Studienaufnahme mit. Unbeschadet dessen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Masterstudiengangs International Facade Design and Construction in dieser Prüfungsordnung als Studierende bezeichnet.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache, Studienorte, Kooperationspartner/Industriepartner,

(1) Die Regelstudienzeit für das Teilzeit-Studium beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 62 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Masterarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 90 Credits zu erwerben. Bis zum Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und weiterer anrechenbarer Leistungen insgesamt 300 Credits zu erwerben.

(3) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction werden in englischer Sprache durchgeführt.

(4) Studienorte sind die Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL), die TU Delft in Delft, Niederlande, die Hochschule Luzern in Luzern, Schweiz (HS Luzern) sowie die University of Bath in Bath, Großbritannien (UoB). Nach Ankündigung durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. der anderen beteiligten Hochschulen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an anderen Orten, insbesondere bei Industriepartnern, mit denen die Hochschulen kooperieren, durchgeführt werden.

§ 5

Strukturierung des Studiums, Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium besteht aus Präsenzlehrveranstaltungen/Präsenzphasen und Selbstlernphasen. Präsenzlehrveranstaltungen/Präsenzphasen und Selbstlernphasen finden im Wechsel statt. Für die Selbstlernphasen erhalten die Studierenden Studientexte. Präsenzlehrveranstaltungen/Präsenzphasen werden in der Regel als Blockveranstaltungen organisiert; Näheres wird vor Studienaufnahme bzw. vor den einzelnen Fachsemestern bekannt gegeben.

(2) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium besteht.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studiensemesters des Teilzeit-Studiums erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Teilnehmenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds aus dem Kreis der Teilnehmenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogischen-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung

über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, ausgenommen das studentische Mitglied, das sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen will.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistung, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.
- (4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|-----|---|-------------------|---|--|
| 1,0 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2,0 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3,0 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden. Die Festsetzung der Fachnoten erfolgt entsprechend der Bewertungsskala gemäß Anlage 2.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimal- stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Masterarbeit ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Masterarbeit.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 12

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Studienmaterialien und der Präsenzlehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 15 bis 18 a festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem

Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 13 **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1, 2 und 4) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction zugelassen ist,
3. ggf. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor der Prüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 14

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. Studienbegleitende Prüfungen können im Anschluss an oder im Rahmen von Präsenzlehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

14 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder

Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 15

Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu drei Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 bis 30 Minuten je Prüfling, wobei die Dauer der jeweiligen Prüfung für alle Prüflinge vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt wird. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Dauer der Präsentation beträgt 15 bis 20 Minuten je Prüfling. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Bewertet werden nur der Inhalt und die Methodik der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Studierenden zugelassen, die sich in demselben Fachsemester des weiterbildenden Masterstudiengangs International Facade Design and Construction befinden. Weitere Zuhörende können zugelassen werden, wenn der Prüfling dem nicht widerspricht. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in Schriftform auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 18

Ausarbeitung mit Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist ein Entwurf, ein Modell, ein Werkstück, eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, und der Hinweis, dass die Ausarbeitung spätestens bei der Anmeldung zur Präsentation innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür gesetzten Frist abzugeben ist, ist den Studierenden nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die zuständige Lehrperson in Schriftform auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zur Präsentation (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten

Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten je Prüfling an. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Präsentationstermine nach Abstimmung mit der oder dem bzw. den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt.

(6) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von Prüfenden zulässig. Bewertet werden nur der Inhalt und die Methodik der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Studierenden zugelassen, die sich in demselben Fachsemester des weiterbildenden Masterstudiengangs International Facade Design and Construction befinden. Weitere Zuhörende können zugelassen werden, wenn der Prüfling dem nicht widerspricht. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt für die Präsentation § 16 entsprechend.

§ 18 a

Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist ein Entwurf, ein Modell, ein Werkstück, eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, und der Hinweis, dass die Ausarbeitung spätestens bei der Anmeldung zum Kolloquium innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür gesetzten Frist abzugeben ist, ist den Studierenden nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch die zuständige Lehrperson in Schriftform auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium (Abgabetermin) bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium mit einer Dauer von 15 bis 20 Minuten je Prüfling an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Kolloquiumstermine nach Abstimmung mit der oder dem bzw. den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt.

(6) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt für das Kolloquium § 16 entsprechend.

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 19

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

(1) In dem weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern 62 Credits zu erwerben.

(2) Daneben sind in einem Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer „Facade Concept Modules“ (Anlage 1) durch eine Prüfung 8 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Das Angebot der Wahlpflichtfächer dieses Studiengangs (Anlage 1) erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

§ 20

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in konstruktiv-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Projektarbeit mit einer fachwissenschaftlichen, technisch-methodischen, konstruktiv-gestalterischen und planerisch-organisatorischen Aufgabenstellung. Je nach Aufgabenstellung ist ein Entwurf, ein Modell, ein Werkstück oder eine Ausarbeitung digitaler Art und eine Ausarbeitung schriftlicher Art anzufertigen. Die Masterarbeit kann auch eine theoretische Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt sein.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 21 **Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des weiterbildenden Masterstudiengangs International Facade Design and Construction bestanden hat und
3. den Nachweis von 210 Credits als besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich

des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 14 a gilt entsprechend.

§ 23

Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 9 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser

beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 15 Credits erworben.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 16) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 25

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 62 Credits und
2. in einem Fach aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer „Facade Concept Modules“ (Anlage 1) 8 Credits und
3. durch die Masterarbeit 15 Credits und das Kolloquium 5 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang International Facade Design and Construction ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 1 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in dem Katalog der Wahlpflichtfächer „Facade Project Modules“ (Anlage 1) 8 Credits zu erwerben oder
- c) die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Ausfertigung in deutscher Sprache erstellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 und 5 gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Abschlussnote nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 27

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 28

Masterurkunde

(1) Spätestens mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet. Die Masterurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt; auf Antrag wird eine Ausfertigung in deutscher Sprache erstellt.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 29

Zusatzfächer

(1) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt, wenn der Prüfling im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs International Facade Design and Construction aus einem Wahlpflichtfach-Katalog mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Wahlpflichtfach-Katalog die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 1 ergeben sich aus § 13.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 32*

Übergangsbestimmungen

§ 33**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

* Die Übergangsbestimmungen der MPO IFDC vom 9. August 2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/ Nr. 21) ergeben sich aus dieser MPO (dort § 32).

** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der MPO IFDC vom 9. August 2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/ Nr. 21) ergeben sich aus dieser MPO (dort § 33). Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und Veröffentlichen der Satzung zur Änderung der MPO IFDC vom 16. April 2013 (Verköndungsblatt der

Anlage 1

Studienverlaufsplan

Weiterbildender Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction

Modul- Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	Summe		Semester/SWS				Hochschule/ Industrie- partner (IP)
			SWS	CR	1	2	3	4	
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	
	PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾								
	<u>Basic Modules</u>								
1950	Facade Basics	IFDC M 1	8	10	5 3				HS OWL/IP
1951	Facade Communication	IFDC M 2	4	8	1 1	1 1			HS OWL
1952	Facade Comfort and Dimensioning	IFDC M 4	8	10		8 0			HS OWL/IP
1953	Facade Details	IFDC M 7	6	10			3 3		HS OWL/IP
	<u>Conference Modules</u>								
1954	Symposium 1	IFDC M 3	10	8	5 5				HS OWL/ HS Luzern
1955	Symposium 2	IFDC M 5	10	8		5 5			TU Delft/ UoB
1956	Symposium 3	IFDC M 8	10	8			5 5		HS OWL/ HS Luzern
	SUMME		56	62	20	20	16		

	WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER ²⁾								
	<u>Facade Concept Modules</u>								
1957	Concept: Design and Planning	IFDC M 6.1	6	8		1 2	1 2		HS OWL/IP
1958	Concept: Construction and Technology	IFDC M 6.2	6	8		1 2	1 2		HS OWL/IP
1959	Concept: Materials and Technology	IFDC M 6.3	6	8		1 2	1 2		HS OWL/IP
1960	Concept: Production and Assembly Software Application	IFDC M 6.4	6	8		1 2	1 2		HS OWL/IP
1961	Concept: Comfort and Energy	IFDC M 6.5	6	8		1 2	1 2		HS OWL/IP
1962	Concept: Refurbishment, Recycling and Sustainability	IFDC M 6.6	6	8		1 2	1 2		
	SUMME		6	8		3	3		

	Masterarbeit			15				x	HS OWL
	Kolloquium			5				x	HS OWL

	SUMME SWS		62		20	23	19		
	SUMME CR			90	18	26	26	20	

V = Vorlesung Ü = Übung CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch eine Prüfung in einem Wahlpflichtmodul/Wahlpflichtfach sind 8 Credits zu erwerben.

Bewertungsskala

Fachnote	Prozentpunkte
1,0	mindestens 95 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
1,3	mindestens 90 %, aber weniger als 95 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
1,7	mindestens 85 %, aber weniger als 90 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
2,0	mindestens 80 %, aber weniger als 85 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
2,3	mindestens 75 %, aber weniger als 80 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
2,7	mindestens 70 %, aber weniger als 75 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
3,0	mindestens 65 %, aber weniger als 70 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
3,3	mindestens 60 %, aber weniger als 65 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
3,7	mindestens 55 %, aber weniger als 60 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
4,0	mindestens 50 %, aber weniger als 55 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht
5,0	weniger als 50 % der geforderten Prüfungsleistung wurden erbracht